

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 219-2018  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.628

Eingereicht am: 23.10.2018

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.11.2018

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Polizei- und Militärdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### Bewegungsfreiheit im Asylbereich darf nicht eingeschränkt werden

Mit Erstaunen und Überraschung erfahren wir, dass der Kanton Bern die Bewegungsfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner von Asylzentren mit weitreichenden Massnahmen einschränken möchte. Dazu gehört einerseits die Kürzung/Streichung der Asylsozialhilfe, auf welche die Asylsuchenden angewiesen sind. Andererseits sind es rechtlich fragwürdige administrative Massnahmen (Abmeldung bei den Bundesbehörden). Der Grund dafür sei, es solle geprüft werden, ob die Personen auf die Asylsozialhilfe angewiesen sind, ein Argument, das überhaupt nicht nachvollgezogen werden kann. Natürlich sind Asylsuchende auf die finanzielle Hilfe angewiesen, wenn wir uns nicht auf ein paar Ausnahmen konzentrieren wollen. Wovon sollen Asylsuchende leben, wenn sie keine Asylsozialhilfe bekommen?

Es leuchtet mir nicht ein, warum der Kanton solche Verschärfungsmassnahmen gegen Menschen im Asylbereich ergreift. Asylsuchende sollen ihre Freunde, Verwandten, Familienmitglieder und Bekannten besuchen und gemeinsame Zeit verbringen können. Solche Besuche können sich nämlich durchaus positiv auf die psychische Befindlichkeit dieser Menschen auswirken. Besuche sind die besten Therapien und können die schwierige und belastende Lage der Betroffenen entspannen. Schliesslich können damit auch Folgekosten im Gesundheitsbereich eingespart werden. Diese Besuche bedeuten aber auch für die Betreuungsorganisation eine Entlastung. Das Betreuungspersonal ist ja nicht gerade gut dotiert, zudem fehlen oft Fachleute – zum Beispiel wenn es um das Erkennen von Traumatisierungen geht. Im Laufe der Zeit ist die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner in den Asylzentren für eine volle Stelle massiv gestiegen (verdoppelt). Dies sind alles Gründe, nichts dagegen einwenden zu müssen, dass die Bewohnerin-

nen und Bewohner der Asylzentren eine Adresse hinterlegen und während mehr als zwei Tagen ihre Bekannten besuchen.

Die vorgesehenen Massnahmen haben für die Betroffenen schliesslich auch rechtliche Konsequenzen, die ethisch und rechtlich verantwortet werden müssen. Es kann und darf nicht sein, dass eine Person bei den Bundesasylbehörden abgemeldet wird, nur weil sie mehr als zwei Tage bei Bekannten weilte. Eine solche Abmeldung würde die Betroffenen in eine grundrechtlich unhaltbare Lage versetzen. Die Rechtmässigkeit dieser Massnahmen ist also nicht gegeben. Sie ist nicht verhältnismässig und muss korrigiert werden. Das Rechtsgutachten der Universität Zürich zum Nothilferegime vom August 2017 zeigt das klar auf, warum solche Massnahmen nicht rechtmässig sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was sind die Hintergründe für die Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner in den Asylzentren?
2. Stimmt es, dass mit dieser neuen Bewegungseinschränkung der Bewohnerinnen und Bewohner von Asylzentren Geld gespart werden soll? Wie kann Geld eingespart werden, wenn niemand während ein paar Tagen auf Besuch weilt?
3. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass sich Besuche von Bewohnerinnen und Bewohnern von Asylzentren bei den Verwandten positiv auf ihre psychische Befindlichkeit auswirken?
4. Hat sich der Regierungsrat bei den anderen Kantonen erkundigt, wie diese mit Besuchen von Asylzentrumsbewohnerinnen und -bewohnern bei Bekannten vorgehen?
5. Hat der Regierungsrat die Rechtmässigkeit der ergriffenen Massnahmen geprüft?
6. Wie kann verantwortet werden, dass eine Person bei den Bundesbehörden abgemeldet wird, wenn sie ihre Adresse im Asylzentrum deponiert hat und sich während mehr als zwei Tagen bei Bekannten oder Verwandten aufhält?
7. Kennt der Regierungsrat das Gutachten der Universität Zürich zum kantonalen Nothilferegime für abgewiesene Asylbewerber vom August 2017?
8. Ist der Regierungsrat bereit, auf diese nicht zielführenden, den sozialen Kontakten schaden- den und die Bewegungsfreiheit verletzenden Massnahmen zu verzichten und seine bisherige liberale Haltung weiterzuführen?

Begründung der Dringlichkeit: Für die Bewohnerinnen und Bewohner von Asylzentren gelten seit Anfang Oktober 2018 in Bezug auf Besuche bei Bekannten verschärfte Massnahmen mit einschneidenden Konsequenzen, die bei den Betroffenen und in der Öffentlichkeit für Unruhe gesorgt haben. Deshalb braucht es dringend Klärungsbedarf.

Verteiler

- Grosser Rat